



Betriebsordnung für die Benutzung des Recyclinghofs Atzenhof

Inhalt

Vorbemerkungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeines

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Entgelte

§ 6 Weisungsrecht des Betriebspersonals

§ 7 Benutzerpflichten

§ 8 Betriebliche Sicherheit

§ 9 Kontrollen

§ 10 Zurückweisung

§ 11 Annahme von Siedlungsabfällen

§ 12 Annahme von Elektronikschrott

§ 13 Annahme von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe)

§ 14 Anfall der Abfälle

§ 15 Unterbrechung des Betriebes

§ 16 Haftung

§ 17 Zuwiderhandlungen

§ 18 Inkrafttreten

Anhang

1 Annahme- und Preisliste

Vorbemerkungen

Das Amt für Abfallwirtschaft (Abf) betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Fürth nach Maßgabe der Gesetze und der Abfallsatzung der Stadt Fürth als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung von Abfällen durch das Amt für Abfallwirtschaft umfasst das Einsammeln und Befördern und sonstige in den Abfallwirtschaftskonzepten der Stadt Fürth vorgesehenen Maßnahmen.

Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung betreibt Abf den Recyclinghof Atzenhof, Vacher Str.333, 90768 Fürth-Atzenhof.

Grundlagen für den Betrieb des Recyclinghofes sind das/die:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Bayern (KAG)
- Satzung über die städt. Abfallwirtschaft (AbfS)
- Satzung für die Erhebung von Gebühren und Leistungen der städt. Abfallwirtschaft - Gebührensatzung der städt. Abfallwirtschaft

in der jeweils gültigen Fassung.

Der Betrieb des Recyclinghofes Atzenhof erfolgt gemäß der Genehmigungen der Regierung von Mittelfranken vom 27.12.1990 und der Stadt Fürth vom 19.01.1999.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Recyclinghofes Atzenhof.
2. Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren des Recyclinghofes erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung an. Sie ist vor dem Eingang des Recyclinghofs ausgehängt und liegt auf dem Recyclinghof zur Einsichtnahme aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände des Recyclinghofes aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.
3. Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Beförderer) sowie Besucher.

§ 2 Allgemeines

1. Am Recyclinghof können grundsätzlich nur Abfälle aus Privathaushalten angenommen werden, die auf Grundstücken in den Grenzen des Stadtgebietes Fürth angefallen sind.
2. Kleingewerbebetriebe aus dem Stadtgebiet Fürth sind zur Nutzung des Recyclinghofes berechtigt, sofern die Abfälle aus Fürth stammen und von der Art und Menge mit haushaltsüblichen Abfällen vergleichbar sind.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen

Am Recyclinghof können Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden. Zur Annahme sind nur die Abfälle zugelassen, die in dieser Betriebsordnung und der vom Amt für Abfallwirtschaft erstellten Annahmeliste aufgeführt sind. Die aufgeführten Mengenbeschränkungen je Anlieferung sind zu beachten. Anlieferungen mit größeren Fahrzeugen sind möglich, wenn augenscheinlich die Mengenbeschränkungen eingehalten werden. Die jeweils aktuelle Fassung der Annahmeliste ist als Anhang 1 dieser Betriebsordnung beigelegt. Gewerbliche Monoladungen werden abgewiesen.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der **Recyclinghof** ist geöffnet in der Zeit von:
Montag – Freitag 07:30 - 12:00 und 12:45 - 16:00 Uhr
Samstag: 07:30 - 13:00 Uhr.

Die Sammelstelle für gefährliche Abfälle ist samstags geschlossen. An diesem Tag können keine gefährlichen Abfälle abgegeben werden.

2. Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens 10 Minuten nach dem Ende der Öffnungszeiten beendet, und der Recyclinghof verlassen wird.
3. Fällt einer der Öffnungstage auf einen Feiertag, so entfällt dieser Öffnungstag ersatzlos. An allen gesetzlichen Feiertagen, sowie Heiligabend und Silvester ist der Recyclinghof grundsätzlich geschlossen.
4. Abweichungen von den vorgenannten Öffnungszeiten werden über das Internet, Stadtzeitung oder eventuell die Tagespresse rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5

Entgelte

1. Für die Benutzung des Recyclinghofs Atzenhof werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Diese sind in einer Preisliste niedergelegt, die dieser Betriebsordnung als Anlage beigelegt ist.
2. Das zu entrichtende Entgelt ist sofort und in bar oder über eine vorhandene Kundennummer unbar zu bezahlen. Anderenfalls ist das Betriebspersonal berechtigt, Beförderer zurückzuweisen. Bei einer Zurückweisung sind ggf. bereits abgeladene Abfälle vom Beförderer wieder aufzuladen und abzutransportieren.
3. In Ausnahmefällen kann das Entgelt auch abweichend nachträglich in bar entrichtet werden. Die Zulässigkeit dieser Abweichung liegt im Ermessen des Betriebspersonals.

§ 6

Weisungsrecht des Betriebspersonals

Das auf dem Recyclinghof eingesetzte Personal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7

Benutzerpflichten

1. Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege und Flächen benutzen. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden. Bei Containerwechsel ist der Hof vorübergehend gesperrt. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und andere Bereiche außerhalb der Zufahrt/Abfahrt und der zugewiesenen Abladestelle dürfen nicht betreten oder befahren werden. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.
2. Das Abladen von Abfällen ist erst nach einer Anlieferungskontrolle gestattet. Hierzu hat sich jeder Benutzer zunächst beim Betriebspersonal zu melden. Das Betreten von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen des Recyclinghofes ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.
3. Benutzer haben sich auf dem Recyclinghof so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
4. Die Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung vorgenommen werden. Die Größe des zu beseitigenden Abfalls (Einzelstücke) darf Außenmaße von zwei Metern nicht überschreiten. Die Abfälle sind grundsätzlich von den Benutzern selbständig in die dafür vorgesehenen Container einzuwerfen. Das Entladen mit Kran und Frontlader ist verboten.
5. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) dürfen nur nach direkter Weisung durch das Betriebspersonal abgeladen werden. Sie dürfen nur vom beauftragten Betriebspersonal in die entsprechenden Sammelbehältnisse eingestellt/umgefüllt/eingegeben werden.
6. Verschmutzungen, die beim Befüllen der jeweiligen Container entstehen, sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
7. Der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Recyclinghofes strikt verboten. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
8. Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus den angelieferten Abfällen ist verboten.
9. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Recyclinghof aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein.

Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Auto bleiben oder vor dem Recyclinghof warten.

10. Widerrechtliches Betreten des Recyclinghofes wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

§ 8

Betriebliche Sicherheit

Zur Wahrung der betrieblichen Sicherheit gelten, neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Vorschriften und Regeln:

- Betriebshandbücher
- Betriebsanweisungen
- Unfallverhütungsvorschriften
- Alarmpläne zur Anleitung bei Unfällen und Bränden
- Warn und Verbotsschilder

§ 9

Kontrollen

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Der Beförderer hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Die Stadt Fürth behält sich vor, für den Recyclinghof nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet davon bleibt die Befugnis des Betriebspersonals, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen. Kosten, die der Stadt Fürth aus der Sicherstellung von zurückgewiesenen Abfällen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
2. Beförderer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Recyclinghofbenutzung hat sich der Beförderer auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen. Aus den Ausweispapieren muss der derzeitige Wohnort hervorgehen.

§ 10

Zurückweisung

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechen der Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.
2. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme am Recyclinghof ausgeschlossen:
 - Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin
 - Munition, Sprengkörper und Feuerwerkskörper
 - Radioaktive Abfälle
 - Tierkörper und Schlachtabfälle
 - Autowracks/-teile

- Airbag- und Gurtstraffersysteme
- E-Bike Akkus
- Bahnschwellen
- Altöl
- Dickwandige Druckgaspackungen (Gasflaschen)
- Unsortierte Anlieferungen
- Biomüll und Grüngut
- Asbesthaltige Materialien

§ 11

Annahme von Siedlungsabfällen

1. Grundlage für die Annahme von Siedlungsabfällen ist die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth.
2. Angenommen werden haushaltsübliche Mengen an Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten.
3. Die als haushaltsübliche, kostenfreie angesehenen Mengen je Anlieferung und Tag, sind in Anhang 1 zu dieser Betriebsordnung beigelegt.

§ 12

Annahme von Elektronikschrott

1. Grundlage für die Annahme von Elektroaltgeräten ist das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Angenommen werden haushaltsübliche Mengen an Elektronikschrott aus privaten Haushalten sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
3. Die als haushaltsübliche, kostenfreie angesehenen Mengen je Anlieferung und Tag, sind in Anhang 1 zu dieser Betriebsordnung beigelegt.
4. Die Abgabe von größeren Mengen ist mit dem Amt für Abfallwirtschaft vorher abzustimmen.
5. Von der Annahme ausgeschlossen sind Nachspeicheröfen und Geräte, die ausschließlich an andere als private Haushalte vertrieben werden, wie z. B. Geld- oder Warenautomaten, Kühltheken und Laborinstrumente.

§ 13

Annahme von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe)

1. An der Schadstoffannahmestelle werden die zugelassenen gefährlichen Abfälle aus Privathaushalten und Kleingewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen angenommen.
2. Die gefährlichen Abfälle dürfen nur in geschlossenen Anlieferungsgefäßen, die nicht größer als 20 Liter sind, angeliefert werden. Die Gesamtanlieferungsmenge ist auf 60 Liter Fassungsvermögen je Anlieferung und Tag begrenzt.
3. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) dürfen nur nach direkter Weisung durch das Betriebspersonal abgeladen werden.

4. Gefährliche Abfälle dürfen nur vom beauftragten Betriebspersonal in die entsprechenden Sammelbehältnisse eingestellt/umgefüllt/eingegeben werden.
5. Die als haushaltsübliche, kostenfreie angesehenen Mengen je Anlieferung und Tag, sind in Anhang 1 zu dieser Betriebsordnung beigelegt.

§ 14

Anfall der Abfälle

1. Die Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs.1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Fürth über, sobald sie auf dem Recyclinghof angenommen worden sind. Vom Eigentumswechsel ausgeschlossen sind solche Abfälle, die nach der Satzung über die städt. Abfallwirtschaft in der Stadt Fürth oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.
3. Das Amt für Abfallwirtschaft ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.
4. Das Einsammeln, Durchsuchen, Aussortieren oder Mitnehmen von Abfällen sowie der Austausch mit anliefernden Dritten ist auf dem Gelände des Recyclinghofes grundsätzlich verboten. Das Mitnehmen von Abfällen ist nicht erlaubt.

§ 15

Unterbrechung des Betriebes

Unterbleibt der Betrieb des Recyclinghofes bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, wird dies soweit möglich bekanntgegeben.

§ 16

Haftung

1. Die Stadt Fürth haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten der Benutzer.
2. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte übernehmen bei einer etwaigen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung der Abfälle keine Haftung.
3. Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger und Beförderer gesamtschuldnerisch.
4. Die Stadt Fürth haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
5. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

6. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden.
7. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.
8. Bei einem Verschulden des Betriebspersonals wird die Haftung der Stadt Fürth und eines beauftragten Dritten auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen hiervon sind Schäden, aus der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 17 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung kann die Stadt Fürth im Rahmen ihres Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere den Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Recyclinghofes ausschließen. Kosten, die der Stadt Fürth aus Zuwiderhandlungen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Betriebsordnung ist vom Stadtrat der Stadt Fürth beschlossen worden.
Diese Betriebsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.